

# Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Schwedt/Oder (Kinder- und Jugendförderrichtlinie)

## 1. Grundsätze zur Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Schwedt/Oder fördert auf der Grundlage des SGB VIII §§ 11 bis 14 und des Stadtkonzeptes „Jugend hat Zukunft“, Projekte und Maßnahmen der Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Prävention im Kinder- und Jugendbereich.

Antragsberechtigt sind die gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und sonstige Träger der freien Jugendhilfe sowie spontan entstehende Gruppen nichtorganisierter Jugendlicher, sofern sie den Anforderungen des § 74 des SGB VIII Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllen. Diese Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährleistet eine langfristige Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Die Kinder- und Jugendförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder bildet somit eine Ergänzung zu bundes- und landesrechtlichen Regeln und zur Jugendförderrichtlinie des Landkreises Uckermark.

### 1.1. Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie

- muss die Forderungen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung erfüllen,
- trägt zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung bei,
- soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen,
- befähigt junge Menschen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement,
- fördert die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
- vermindert und baut soziale Benachteiligungen ab und
- integriert Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

### 1.2. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Jugendarbeit in Einrichtungen mit offenen Angeboten,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung und
- Jugendberatung.

## 2. Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Förderbereiche)

- Diese Richtlinie gilt für die Kinder und Jugendarbeit im Stadtgebiet Schwedt/Oder und in den Schwedter Ortsteilen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen.
- Ein demwendungszweck angemessener Eigenanteil des Maßnahmeträgers wird vorausgesetzt.
- Die gemeindliche Förderung ist grundsätzlich als nachrangig zu betrachten. Fördermittel Dritter sind vorrangig zu nutzen und im Antragsverfahren zu belegen.
- Maßnahmen der Antragsteller, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.
- Der Antrag muss 6 Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- Für alle Anträge, Verwendungsnachweise, Teilnehmerlisten usw. sind die Vordrucke des zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung Schwedt/Oder zu verwenden. Diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) abrufbar.
- Jeder Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung oder ein Konzept enthalten.
- Die Förderung setzt voraus, dass der Maßnahmeträger die ausreichende Eignung von Mitarbeitern und Betreuern gewährleistet und die Mittel sachgerecht, sparsam und wirtschaftlich einsetzt.
- Die Förderung erfolgt entsprechend der Maßnahme als Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung. Die Finanzierungsart, Fristen und weitere Modalitäten sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.
- Der allgemeine Betreuerschlüssel ist auf 1 : 7 festgelegt, bei nachgewiesenem besonderen Betreuungsbedarf kann, nach Einzelfallprüfung eine Reduzierung auf 1 : 5 festgelegt werden.

### **3. Einzelbestimmungen**

#### **3.1 Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

- ◆ Gegenstand der Förderung:  
Übernahme von Kosten zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Jugendfreizeiteinrichtungen
- ◆ Gefördert werden:  
Bewirtschaftung, Mieten/Pachten, Sachkosten, Geräte und Ausstattung, Veranstaltungen, Projektarbeit.  
Es können bis zu 90 % der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.
- ◆ Fördervoraussetzungen:  
Für die Jugendklubs bestehen Betreiberverträge, die alle Fördervoraussetzungen festlegen.  
Für andere Antragsteller gilt:
  - ganzheitlicher Projektansatz,
  - langfristige kontinuierliche Arbeit mit Zielgruppenorientierung,
  - Qualitätsentwicklung und konzeptionelle Weiterentwicklung,
  - inhaltliche Orientierung an das Stadtkonzept „Jugend hat Zukunft“ und
  - Personalkostenförderstellen, feste Planstellen oder ehrenamtlich Tätige bei öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

#### **3.2 Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

- ◆ Gegenstand der Förderung:
  - zeitlich begrenzte Maßnahmen,
  - Projekte allgemeiner, politischer, gesundheitlicher, sozialer, kultureller, naturkundlicher und technischer Art und
  - Projekte mit Modellcharakter.
- ◆ Gefördert werden:
  - Honorare,
  - Arbeits- und Verbrauchsmaterialien,
  - pädagogisches Material,
  - projektbezogene Geräte und Ausstattungen,
  - Veranstaltungsnebenkosten,
  - projektbezogene Mietkosten (z.B. Räume, Café, Geräte).
  - Es werden bis zu max. 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert.

#### **3.3 Internationale Begegnungen/Außerschulische Jugendbildung**

- ◆ Gegenstand der Förderung:
  - internationale Jugendbegegnung im In- und Ausland,
  - Schulungsmaßnahmen und
  - Seminare allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung.
- ◆ Verfahren der Förderung:
  - Gewährung als Tagessatzpauschale,
  - Inland, bis 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer,
  - Ausland, bis 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer,
  - Eintägige Bildungsveranstaltungen bis 3,50 € pro Teilnehmer/Betreuer und
  - Mehrtägige Bildungsveranstaltungen bis 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer.

#### **3.4 Jugenderholung**

- ◆ Gegenstand der Förderung:
  - Freizeit und Feriengestaltung und
  - Zeltlager, Ferienfahrten, Ferienspiele.
- ◆ Verfahren der Förderung:
  - max. Förderdauer 14 Tage,
  - Gewährung als Tagessatzpauschale,
  - Mehrtägige Fahrten bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer und
  - Tagesbetreuung in den Ferien bis zu 2,00 € pro Teilnehmer/Betreuer.

Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 % der Teilnehmerbeiträge können den Inhabern des Schwedter Sozialpasses gewährt werden.

### **3.5 Personalkostenförderung**

- ◆ Gegenstand der Förderung:  
Sicherstellung des gemeindlichen Anteils der Komplementärfinanzierung für die bewilligten Personalkostenförderstellen (PKF) der Maßnahmeträger in Schwedt/Oder. Der Anteil der Eigenmittel soll maximal 10 % betragen.
- ◆ Gefördert werden:  
die Kosten für Personal in den Bereichen offene Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und präventiver Kinder- und Jugendschutz.

### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19. Juni 2003, Vorlage-Nr. 781/03, Beschluss-Nr. 689/27/03, außer Kraft.  
Schwedt/Oder, 29. Juni 2017

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. Juni 2017, Vorlage-Nr. 251/17, Beschluss-Nr. 212/13/17  
bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. Juli 2017